

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 16.12.2021, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Prambachkirchen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt, sofern im Absatz 3 nicht anders bestimmt, 26,44 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.965,50 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Außenmauern werden bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a) In ausgebauten **Dachräumen** (Mansarden) werden jene Räume, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, mit der Nutzfläche berücksichtigt.
 - b) **Kellerräume** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind und einen unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.
 - c) **Garagen**, unabhängig ob freistehend, angebaut oder Kellergaragen, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie einen unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen und zumindest teilweise gewerblich genutzt sind.
 - d) **Nebengebäude** (Oö. BauTG § 2 Z. 18, idGF), welche einen unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

e) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

f) **Nicht** zur Bemessungsgrundlage zählen:

- Alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile
- Betrieblich genutzte Freiflächen
- Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume
- Balkone, Terrassen, Außenstiegen, Flugdächer, Vordächer
- Licht- Installationsschächte, Außenstiegen
- außenliegende Schwimmbäder und Pools

(3) **Ab- und Zuschläge** zur Bemessungsgrundlage

- a) Für Lagerhallen, Magazine und Garagen wird von der nach Abs. 1 und 2 errechneten Anschlussgebühr ein Abschlag von 90 % gewährt.
- b) Für Werkstätten, Produktionshallen, Kaufgeschäfte und Kühlräume beträgt der Abschlag 70 %.
- c) Für gewerbliche Flächen, wie z.B. Büroräume, Aufenthaltsräume beträgt der Abschlag 50 %.
- d) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude beträgt der Abschlag 90 %.
- e) Für Wohnobjekte mit max. 4 Wohneinheiten beträgt die Anschlussgebühr höchstens das Dreifache der Anschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 (Mindestanschlussgebühr).

(4) Für angeschlossene **unbebaute** Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschluss-gebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der Grundgebühr und der Belastungseinheiten- Gebühr zusammen.
- (2) Die **Grundgebühr** beträgt je Hausanschluss 285,60 Euro.
Übersteigt die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die Fläche von 250 m², so erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 250 m² um 20% der Grundgebühr. Bei diesem Steigerungsbetrag sind die Abschläge gem. § 2 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die **Belastungseinheitengebühr** (siehe n.a. Tabelle) beträgt jährlich 88,50 Euro pro Einwohnergleichwert (EGW). Der Stichtag für die Festsetzung der Belastungseinheiten ist jeweils der 15. März und 15. September des Vorschreibjahres.

Einwohnergleichwerte

- Bewohner (Haupt- oder Nebenwohnsitz) 1,00 EGW
- Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt 0,25 EGW
- Zusätzlich zu den Betriebsangehörigen:
 - pro Gewerbe-/ Betriebsstätte bis 25 Betriebsangehörige 3,00 EGW
 - pro Gewerbe-/ Betriebsstätte über 25 Betriebsangehörige 6,00 EGW
- Automatische Kfz- Waschanlagen (pro Waschplatz) 3,00 EGW
- Gaststätte mit Küchenbetrieb 3,00 EGW
- Fremdenbett 1,00 EGW
- Vereinsheime, 1,00 EGW
- Schulklasse oder Kindergartengruppe 1,00 EGW

- (4) Für Objekte bzw. **Zweitwohnsitze**, die an das Kanalnetz angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, ist die Grundgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.
- (5) Ist zu den in Abs. 3 festgesetzten Stichtagen mehr als 1 (EGW) externes **Pflegepersonal** mit Nebenwohnsitz gemeldet, so wird für das Pflegepersonal insgesamt nur 1 EGW berücksichtigt.
- (6) Die Gebührenordnung schließt privatrechtliche Vereinbarungen mit Betrieben mit Abwässern, die sich von häuslichen Abwässern in Menge und Beschaffenheit wesentlich unterscheiden, nicht aus.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten, Grundstückes.
- (2) Die **Bereitstellungsgebühr** beträgt jährlich 0,32 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeanpruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeanpruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) inkludiert.

§ 7

Jährliche Anpassung

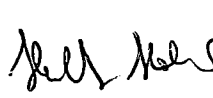
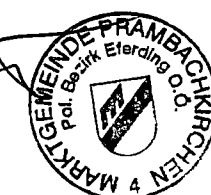
Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen: 17.12.2021

abgenommen: 03.01.2022